

Satzung

Urbanstr. 67
Aufgang 4
10967 Berlin

Tel./Fax
030 - 69 53 37 80

www.humanistischefotografie.de
info@humanistischefotografie.de

§ 1 Name und Sitz

- 1.1. Der am 22.01.2006 gegründete Verein führt den Namen „Gesellschaft für Humanistische Fotografie“ und hat seinen Sitz in Berlin.
- 1.2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin unter der Nummer 25691 eingetragen.
- 1.3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- 2.1. Der Zweck des Vereins ist:
 - a) fotografische Projekte zu initiieren, zu fördern, zu unterstützen und so weit als möglich zu verbreiten, welche die Bevölkerung in und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland differenziert unterrichten und informieren über:
 - die Entwicklungs- und Transformationsländer
 - die Lebensumstände der Frauen und Kinder in diesen Ländern und in anderen Teilen der Welt
 - die Ungleichheit zwischen den Ländern des Südens und Ostens und den Ländern des Nordens
 - die weltweite Zivilgesellschaft
 - bedrohte Kulturen/Gesellschaften
 - die Gefährdungen der Umwelt
 - sowie andere gesellschaftliche und soziale Missstände
 - b) humanistische Fotografie, die sich an den Interessen, den Werten und der Würde des einzelnen Menschen und den Gesellschaften als Ganzes orientiert, vorwärts zu bringen und zu veröffentlichen,
 - c) sich für fotografische Projekte, welche Toleranz, Gewaltfreiheit und Gewissensfreiheit propagieren, einzusetzen und zu ihrer Ermöglichung beizutragen,
 - d) für die weltweite Pressefreiheit einzutreten.
- 2.2. Der Verein verfolgt uneingeschränkt und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zur Förderung der soziokulturellen Bildung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3. Der Zweck des Vereins wird hauptsächlich realisiert durch
 - a) die Initiierung, Förderung und Unterstützung fotografischer Projekte im Sinne des Punktes 2.1. wie z. B. Ausstellungen, Publikationen und ähnlicher Vorhaben
 - b) die Durchführung von Ausstellungen, Lesungen und Vorträgen, welche oben genannte Zielsetzung vertreten
 - c) die breite Publikation und Bekanntmachung fotografischer Projekte, die oben genannte Ziele verfolgen, und deren Autorinnen und Autoren auf nationaler und internationaler Ebene

- d) allgemeine Öffentlichkeitsarbeit wie z. B. Pressemitteilungen, Publikation von Informationsmaterial
 - e) Bildungsmaßnahmen wie z. B. Seminare und Vorträge, die Fotografinnen, Fotografen und Fotografieinteressierte darin unterstützen, Projekte mit oben genannten Zielsetzungen durchzuführen; Begleitveranstaltungen zu Ausstellungen, in denen Hintergrund- und weiterführende Informationen zur jeweiligen Thematik vermittelt werden.
- 2.4. Zum Zweck des Vereins gehört weiterhin die Mittelbeschaffung für die Erfüllung seiner Aufgaben und zur Realisierung seiner Projekte.

§ 3 Finanzierungsmittel

Die zur Erfüllung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

- a) Jahresmitgliedsbeiträge
- b) Behördlich genehmigte öffentliche Sammlungen
- c) Öffentliche Förderungsmittel
- d) Zuwendung dritter Personen oder Institutionen
- e) Fördermitgliedschaften

§ 4 Verwendung der Vereinsmittel

- 4.1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies dulden.
- 4.2. Die Mitglieder erhalten weder bei ihrem Ausscheiden noch bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins Anteile des Vereinsvermögens. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- 5.1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sowie jede sonstige Personenvereinigung werden, die die Aufgabe des Vereins zu fördern bereit ist. Der Mitgliedsantrag ist schriftlich zu stellen.
- 5.2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 5.3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- 5.4. Der Austritt aus dem Verein muss durch eine Austrittserklärung erfolgen, die schriftlich an den Vorstand zu richten ist. Der Austritt wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam.
- 5.5. Ferner kann die Mitgliedschaft durch Ausschluss wegen eines den Zweck oder das Ansehen des Vereins gefährdenden Verhaltens beendet werden. Dazu ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung notwendig. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen, das innerhalb eines Monats Widerspruch erheben kann. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Zwecke des Vereins nach Kräften zu fördern und seine Satzung sowie die von den Vereinsorganen im Rahmen der Satzung gefassten Beschlüsse mit zu tragen.
- 6.2. Jedes Mitglied verpflichtet sich, einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 6.3. Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt zur Ausübung des Stimmrechts und zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen. Fördermitglieder haben ein Teilnahmerecht an den Mitgliederversammlungen, aber kein Stimmrecht.
- 6.4. Die Vertretung eines ordentlichen Mitgliedes bei der Beschlussfassung durch ein anderes ordentliches Mitglied ist statthaft, wobei eine schriftliche Vollmacht erforderlich ist. So vertretene Mitglieder zählen als erschienene Mitglieder.

§ 7 Beiträge

- 7.1. Über die Festsetzung von Beiträgen und deren Höhe beschließt die Mitgliederversammlung.
- 7.2. Beiträge werden zum Jahresanfang fällig und sind jährlich im Voraus zu entrichten.

§ 8 Organe und Einrichtungen

- 8.1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Vorstand
 - c) Die Ausschüsse
- 8.2. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Einrichtungen geschaffen werden. Die Einrichtungen wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreter/in.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 9.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich wenigstens einmal statt. Weitere Mitgliederversammlungen können bei Bedarf oder auf begründetes schriftliches Verlangen von mindestens 10 % der Mitglieder einberufen werden.
- 9.2. Eine Mitgliederversammlung ist mit schriftlicher Einladung durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 21 Tagen und Angabe der Tagesordnung einzu-berufen. Einladungen erfolgen an die letzte bekannte Anschrift des Mitgliedes und können auch per E-Mail erfolgen.
- 9.3. Die Tagesordnung wird vom Vorstand aufgestellt. Anträge zur Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich dem Vorstand vorzulegen, der die ergänzte oder geänderte Tagesordnung den Mitgliedern umgehend schriftlich bekannt zu geben hat. Vorschläge des Vorstandes auf Änderung der Satzung sollen der Einladung mit dem vollen Wortlaut beigelegt werden; sie müssen den Mitgliedern spätestens eine Woche vor Versammlungsbeginn mitgeteilt worden sein. Dies gilt auch für Anträge von Mitgliedern auf Änderung der Satzung.

- 9.4 Die Versammlung leitet die/der Vorsitzende des Vorstandes oder bei deren/ dessen Verhinderung ihr/e Stellvertreter/in.
- 9.5 Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter und die von ihr/ihm benannte Protokollführerin/der Protokollführer unterzeichnen.
- 9.6 Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - 9.6.1. Die Wahl des Vorstandes
 - 9.6.2. Die Bestellung von zwei Rechnungsprüfern; Die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des Kassenberichtes
 - 9.6.3. Die Genehmigung des Haushaltsplanes nach Beschlussfassung durch den Vorstand
 - 9.6.4. Die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - 9.6.5. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - 9.6.6. Die Festsetzung des Jahresmitgliedbeitrages
 - 9.6.7. Die Schaffung weiterer organisatorischer Einrichtungen

§ 10 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 10.1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der Stimmberechtigten erschienen sind.
- 10.2. Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, auch Satzungsänderungen. Eine Satzungsänderung, die für die Eintragung durch das Amtsgericht erforderlich wird, beschließt der Vorstand.
- 10.3. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- 10.4. Bei Stimmgleichheit wird neu gewählt, wird bei der zweiten Wahl das gleiche Ergebnis erzielt, entscheidet der Vorstand. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

§ 11 Der Vorstand

- 11.1. Der Vorstand besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in.
- 11.2. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.
- 11.3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der 1. und 2. Vorsitzende und die/der Schatzmeister/in. Alle sind jeweils einzeln unterschriftsberechtigt und können die Belange des Vereins vertreten.

§ 12 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird jeweils für zwei Jahre gewählt. Die Amtszeit endet mit der Mitgliederversammlung, welche die Neuwahlen vorgenommen hat. Eine Wiederwahl ist zulässig. Nachwahlen und Nachberufungen erfolgen für den Rest der Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder.

§13 Aufgaben des Vorstandes

- 13.1. Der Vorstand hat über alle Angelegenheiten zu beraten und zu beschließen, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- 13.2. Ihm obliegen hinsichtlich der Vereinsführung die Grundsatzentscheidungen über die Beschaffung und Verwendung von Mitteln. Zur Entscheidungsfindung sind die Empfehlungen der Ausschüsse einzuholen.
- 13.3. Der Vorstand kann zur Erledigung besonderer Aufgaben Ausschüsse berufen oder eines seiner Mitglieder mit der Wahrnehmung besonderer Vereinsinteressen beauftragen.
- 13.4. Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor und beruft diese ein.
- 13.5. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn 2/3 des gesamten Vereinsvorstandes anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Einer Zusammenkunft bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen. Bei Beschlussunfähigkeit muss die Vereinsvorsitzende binnen sieben Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig.

§14 Streitigkeiten zwischen Verein und Vereinsmitgliedern

Streitigkeiten zwischen Verein und Vereinsmitgliedern sollen unter Ausschluss des Rechtsweges durch die Mitgliederversammlung entschieden werden.

§ 15 Schatzmeister/in

Der/die Schatzmeister/in hat nach Schluss des Geschäftsjahres den Kassenbericht zu erstellen. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer/innen. Die Schatzmeisterin erstattet der Mitgliederversammlung den Kassenbericht.

§ 16 Geschäftsführer/in

Der Vorstand kann als besondere/n Vertreter/in eine/n Geschäftsführer/in berufen und regelt deren Anstellungsverhältnis, sofern sie/er nicht ehrenamtlich arbeitet.

§ 17 Ausschüsse

- 17.1. Die Ausschüsse werden von der Mitgliederversammlung eingerichtet. Sie haben die Aufgabe den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu unterstützen. Die Festsetzung und Abgrenzung der Aufgabenbereiche der einzelnen Ausschüsse und deren Mitgliedern steht den Ausschüssen selbst zu.
- 17.2. Die Ausschüsse tagen regelmäßig. Sie werden ohne Einhaltung einer Frist – durch formlose Absprachen der Ausschussmitglieder – einberufen. Soweit die Benachrichtigung einzelner Ausschussmitglieder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich wäre, kann sie im Ausnahmefall unterbleiben.
- 17.3. Die Leitung der Ausschusssitzung obliegt der/dem Vertreter/in des jeweiligen Ausschusses. Ist diese/r verhindert, bestimmen die anwesenden Ausschussmitglieder aus ihrer Mitte eine/n Sitzungsleiter/in.

- 17.4. Der Ausschuss fasst die Beschlüsse mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bevollmächtigung oder briefliche Stimmabgabe sind also nicht zulässig.
- 17.5. Die Ausschüsse wirken bei der Vergabe von Förderungsmitteln mit. Förderungsanträge werden den Ausschüssen zur Begutachtung zugeleitet. Die Ausschüsse treffen empfehlende Beschlussfassungen für den Vorstand im Konsensverfahren.
- 17.6. Über die Sitzungen des Ausschusses sind Protokolle zu fertigen, die vom/von der Sitzungsleiter/in und vom/von der jeweiligen Protokollführer/in zu unterzeichnen sind.
- 17.7. Die Vorsitzenden der Ausschüsse werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, gerechnet ab Annahme des Amtes, gewählt. Sie bleiben aber gegebenenfalls bis zur Neuwahl im Amt.
- 17.8. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder. Jedes Ausschussmitglied ist einzeln zu wählen.
- 17.9. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Ausschussmitgliedes kann der Ausschuss grundsätzlich ein Ersatzmitglied wählen. Das Amt der ersatzweise gewählten Ausschussmitglieder dauert nur bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung mit turnusmäßig anstehender Wahl des Ausschusses.

§ 18 Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören. Sie sind für die Prüfung des gesamten Rechnungswesens verantwortlich. Sie haben den Jahresabschluss zum Ende des Geschäftsjahres zu überprüfen. Über die Prüfung ist ein schriftlicher Bericht anzufertigen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 19 Auflösung des Vereins

- 19.1 Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, welche zu diesem Zweck eigens einberufen wird. Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
- 19.2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die beiden Vorsitzenden je einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 19.3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine steuerbegünstigte Körperschaft zur Förderung der soziokulturellen Bildung.

§ 20 Unwirksamkeit von Beschlüssen

- 20.1. Sollten Änderungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen des Registriergerichtes oder der Finanzbehörde bis zur Eintragung in das Vereinsregister erfolgen oder sonstige zweckmäßige redaktionelle Änderungen erforderlich sein, kann dies der geschäftsführende Vorstand beschließen bzw. anmelden.
- 20.2. Sollten Änderungen der Satzung unwirksam werden oder nichtig sein, so bleiben hiervon die übrigen Satzungsbestimmungen unberührt.